OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850809/4/Kl/KaL

Datum:
Linz, 31. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des H S, A, vertreten durch Rechtsanwälte H , X, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Juni 2017, GZ: BHVBVerk-2017-188446/5-Pl, wegen Entziehung des Taxilenkerausweises nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Entziehungsdauer von zwölf Monaten auf acht Monate, gerechnet ab Rechtskraft, herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Juni 2017, GZ: BHVBVerk-2017-188446/5-Pl, wurde der von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 1. Juni 1999 ausgestellte Taxilenkerausweis, Ausweisnummer X, für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, gemäß §§ 2, 6 Abs. 1 Z 3 und 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994 entzogen.

Begründend wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen am 20. Jänner 2017 um 23:32 Uhr mit einem näher benannten PKW in R auf der X Straße X in Fahrtrichtung A angeführt, wobei zunächst die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 57 km/h überschritten wurde, in weiterer Folge die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 60 km/h und darauffolgend die für das Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/h überschritten wurde. Wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitungen wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Februar 2017 eine rechtskräftige Strafe verhängt. Aufgrund dieser Übertretungen ist in Gesamtbetrachtung die benötigte Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben und daher die ausgesprochene Entzugsdauer erforderlich. Gerade die befördernden Personen müssen darauf vertrauen können, dass der Lenker alles daran setzt, um einen sicheren Transport zu gewährleisten. Gerade Geschwindigkeitsüberschreitungen sind immer wieder Ursache von schweren Verkehrsunfällen.

Gleichzeitig wurde auch der Entzug der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von acht Monaten ab Rechtskraft des Bescheides ausgesprochen.

2. Dagegen richtet sich die nunmehr eingebrachte Beschwerde und wird darin die Aufhebung des Bescheides, in eventu die Reduzierung der Entziehungsdauer beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid nur mangelhaft begründet sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei aber bei einem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht in jedem Fall auf einen Mangel an Vertrauenswürdigkeit des Lenkers zu schließen. So könne aus einer einzigen Geschwindigkeitsüberschreitung ein Mangel an Vertrauenswürdigkeit nur unter besonderen Umständen abgeleitet werden. Eine derartige ausführliche Begründung hinsichtlich der Entziehungsdauer von zwölf Monaten fehle aber im bekämpften Bescheid. Der Beschwerdeführer sei bisher unbescholten und habe keinerlei Übertretungen oder Strafen begangen. Die Entziehungsdauer sei daher jedenfalls zu hoch.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2017, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind.
Der Beschwerdeführer weist in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass bei der Betretung der Geschwindigkeitsüberschreitungen keine Fahrgäste im Fahrzeug mitfuhren. Die belangte Behörde wies auf eine jüngst am 24. Juni 2017 begangene Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 6c StVO hin, die mit rechtskräftiger Strafe beendet wurde. Weiters wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen im Jahr 2013 und 2015 nicht eingehalten und darüber rechtskräftig Strafen verhängt. Diese seien in einem Beobachtungszeitraum von fünf Jahren zu berücksichtigen.
Das Führerscheinentzugsverfahren sei bereits rechtskräftig abgeschlossen und die Entzugsdauer auf die Mindestdauer von sechs Monaten herabgesetzt worden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Am 20. Jänner 2017 um 23:32 Uhr hat der Beschwerdeführer aufeinander folgend auf der X in Fahrtrichtung A dreimal die höchstzulässige Geschwindigkeit erheblich überschritten, nämlich die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 57 km/h, daraufhin die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 60 km/h und schließlich die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/h. Dafür wurde er mit Strafverfügung vom 20. Februar 2017 rechtskräftig zu zweimal 360 Euro und einmal 500 Euro bestraft. Dazu führte der Beschwerdeführer aus, dass er nur deshalb so schnell gefahren sei, weil er dringend jemandem helfen musste. Gleichzeitig wurde auch ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung und des Taxilenkerausweises eingeleitet. Die Lenkberechtigungen für die Klassen AM und B wurden rechtskräftig mit 2. August 2017 für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Rechtskraft, entzogen. Es haben sich bei dieser Fahrt im PKW keine Fahrgäste befunden und wurden daher keine Fahrgäste gefährdet.
Bereits am 22. März 2013 um 23:10 Uhr wurde vom Beschwerdeführer im Ortsgebiet S die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten und dafür eine rechtskräftige Geldstrafe von 70 Euro mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. März 2013 verhängt.
Am 29. März 2015 um 05:17 Uhr hat der Beschwerdeführer im Gemeindegebiet von V die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten und wurde dafür eine rechtskräftige Geldstrafe von 50 Euro mit Strafverfügung vom 6. August 2015 verhängt.
Schließlich wurde vom Beschwerdeführer am 24. Juni 2017 um 02:25 Uhr im Stadtgebiet von S ein Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (in beiden Richtungen)“ befahren und wurde hierfür mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft

Vöcklabruck vom 28. Juni 2017 rechtskräftig eine Geldstrafe von 60 Euro verhängt.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund des vorliegenden Aktes und der Stellungnahmen der Parteien erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994 dürfen im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.
Gemäß § 4 Abs. 1 BO 1994 dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 besitzen.
Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 ist der Ausweis unter anderem auszustellen, wenn der Bewerber vertrauenswürdig ist; die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.
Gemäß § 10 Abs. 1 BO 1994 gilt der Ausweis nur in Verbindung mit dem nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften erforderlichen Führerschein.
Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BO 1994 wird der Ausweis ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn
1. die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach den führerscheinrechtlichen Vorschriften erlischt; oder
2. eine der sonstigen in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Ausweis von der Behörde abzunehmen.
Der Ausweis ist von der Behörde nur für einen angemessenen Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Der Ausweis ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. September 2005, 2005/03/0123, bestätigt durch Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, 2008/03/0058, in ständiger Rechtsprechung ausführte, kommt dem in der BO 1994 nicht näher definierten Begriff der Vertrauenswürdigkeit unter Zugrundelegung des allgemeinen Sprachgebrauchs inhaltlich die Bedeutung von „sich verlassen können“ zu. Durch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit soll das Vorhandensein der je nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten - wobei das Gesamtverhalten zu würdigen ist - auf ein Persönlichkeitsbild schließen

lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes obliegt. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens dieser Person zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht. Im Falle der Begehung einer Straftat oder Verwaltungsübertretung ist maßgeblich für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 das dem Urteil bzw. dem Bescheid, mit welchem über Schuld und Strafe abgesprochen wurde, zugrunde liegende Verhalten.
Dies wurde auch im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/001, bekräftigt. Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof darin aus:
„Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 muss - damit der Ausweis auszustellen ist - ‚die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein'. Im Verfahren über einen Antrag auf Ausstellung eines Taxiausweises ist daher eine Wertung des Verhaltens der Antragstellerin innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof dahin ausgelegt, dass der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren (nur) zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist, jedoch nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenkerausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurückliegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr - etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten - die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. Es ist also eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Taxilenkerausweises gegeben ist oder nicht. Der im § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 festgelegte Beurteilungszeitraum von fünf Jahren ist auch im Verfahren über die Entziehung eines Taxiausweises von Bedeutung. Es ist das Gesamtverhalten des Betroffenen danach zu bewerten, ob es die Annahme begründet, er sei nicht mehr vertrauenswürdig; falls diese Annahme als begründet erachtet wird, ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum der Betreffende die Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen wird, für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist. Die Dauer der Entziehung des Taxiausweises hat also nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln. Zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen. Wie schon oben dargestellt, wiegt ein bereits länger zurückliegendes Verhalten im Hinblick auf zwischenzeitiges Wohlverhalten weniger schwer als ‚aktuelle' Verstöße (vgl. VwGH 23.10.2008, 2008/03/0058)."

5.2. Unter Zugrundelegung der aufgezeigten Rechtslage war daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Beobachtungszeitraum von fünf Jahren, welcher maßgeblich für die Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit ist, in drei Fällen wegen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen bestraft wurde, zuletzt wegen erheblicher Überschreitungen am 20. Jänner 2017, welche Anlass für die nunmehrige Entziehung waren. Hinsichtlich dieses letzten Tatverhaltens hat aber der Beschwerdeführer glaubwürdig ausgeführt, dass sich keine Fahrgäste im Fahrzeug befunden haben. Auch liegen der Anzeige und dem Verfahren keine Ermittlungsergebnisse dahingehend zugrunde, dass konkret Personen gefährdet wurden. Hingegen war hier zu den Tatumständen zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer aus einer Notsituation heraus handelte, nämlich um jemandem schnellstmöglich Hilfe zu leisten. Darüber hinaus war auch der bisher verstrichene Zeitraum von sieben Monaten im Sinne eines Wohlverhaltens zu berücksichtigen, nämlich dass in diesem Zeitraum der Beschwerdeführer wegen keinen weiteren Geschwindigkeitsüberschreitungen auffällig wurde. Der Entzug der Lenkberechtigung wurde auf die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer von sechs Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, also ab 2. August 2017, festgelegt. Da ab diesem Zeitpunkt de facto auch der Taxilenkerausweis gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 BO 1994 die Gültigkeit verlor, also noch vor Rechtskraft der nunmehrigen Entscheidung, war dieser Zeitraum de facto ebenfalls hinsichtlich einer Beurteilung und Prognose, wann der Beschwerdeführer seine Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen würde, mit einzubeziehen. Aufgrund des Wohlverhaltens hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen und unter Bedachtnahme darauf, dass die übrigen Übertretungen schon einige Jahre zurückliegen, war die von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer von zwölf Monaten herabzusetzen. Freilich ist aber schon in dieser Prognose über ein Wohlverhalten in nächster Zukunft bzw. bei der Prognose, wann die Vertrauenswürdigkeit wieder einlangt, darauf Bedacht zu nehmen, dass der Beschwerdeführer während des Entziehungsverfahrens eine weitere Verwaltungsübertretung nach der StVO beging, nämlich die Missachtung eines Fahrverbotes. Insbesondere zeigte sich der Beschwerdeführer bei seiner Anhaltung uneinsichtig, dass er trotz eines beim X S aufgestellten Scherengitters und eines allgemeinen Fahrverbotes in den Stadtplatz S einfuhr, um sein Fahrzeug dort aufzustellen. Es ist daher gerechtfertigt, dass die Dauer der Entziehung über jene der Entziehung der Lenkberechtigung hinaus festgelegt wird, da - wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur ausführt - der Schutzzweck der Betriebsordnung nicht auf den Straßenverkehr allein beschränkt ist, sondern darauf gerichtet ist, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren. Es muss daher die Zuverlässigkeit insbesondere auch in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen gewährleistet werden.

Aufgrund des - wenn auch nur abstrakt - sehr gefährlichen Verhaltens der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen in drei Fällen am 20. Jänner 2017 und der wohl schon längere Zeit vorausgegangenen Übertretungen gleicher Art in den Jahren 2013 und 2015, war daher die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben und

im Hinblick auf eine Prognose für die Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit in Anbetracht der Entziehung der Lenkberechtigung für die Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten die Festlegung von acht Monaten gerechtfertigt, aber auch erforderlich, um den Schutzzweck der Betriebsordnung 1994 zu erreichen und zu gewährleisten.
Hingegen kommt es auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer auf die Einkünfte aus seiner Taxilenkertätigkeit angewiesen sei, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 23.10.2008, 2008/03/0058) nicht an, da es sich bei der Zurücknahme des Ausweises um eine zum Schutz der Allgemeinheit gebotene Sicherungsmaßnahme handelt.

Es war daher grundsätzlich mit der Entziehung des Taxilenkerausweises vorzugehen, die Entziehungsdauer aber im Grunde der obigen Erwägungen auf das nunmehr festgelegte Ausmaß zu reduzieren.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Der zu lösenden Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil sie keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (VwGH 24.04.2014, Ro 2014/01/0014).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt